

JUDr. Valér FÁBRY Dr.Sc.
Professor
Fakultät für Rechtswissenschaften
der Karl-Universität
/Tschechoslowakei, Prag/

RECHTSAKTE IN DEN PRODUKTIONSGENOSSENSCHAFTEN

Der Frage der internen Verhältnisse der LPG-en kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus angenähert werden. Man kann die Organisation der Produktionsgenossenschaftsorgane, ihre Befugnis und Zuständigkeit, ihr gegenseitiges Verhältnis bei der Entfaltung ihrer Tätigkeit, die Organisationsstruktur der Produktionsgenossenschaft und ihre interne Gliederung auf verschiedenen Organisationseinheiten, den Inhalt der Komponenten des produktionsgenossenschaftlichen Rechtsverhältnisses innerhalb der Genossenschaft, d.h. die inneren arbeits-, vermögens-, grundrechtlichen und Lenkungsverhältnisse untersuchen.

Es ist aber auch eine andere, allgemeinere Annäherung möglich, die rechtlichen Formen der Aktivitäten der genossenschaftlichen Organisationen können auch analysiert werden. Ich möchte in diesem letzten Sinne eine gewisse Analyse der produktionsgenossenschaftlichen Rechtsakte entwerfen.

Die LPG erfüllt ihre Funktion und Aufgaben durch die Tätigkeit ihrer Organe, die auch eine rechtlich relevante Willenserklärung der Genossenschaft in dem Sinne bedeuten kann, dass die Rechte und Verpflichtungen der Subjekte des produktionsgenossenschaftlichen Rechtsverhältnisses dadurch entstehen, sich verändern oder sich aufheben können.

I.

Man muss einen Unterschied machen zwischen den rechtlich relevanten Rechtsangelegenheiten, die innerhalb der Produktionsgenossenschaft ihre Rechtswirkungen haben /und zwar im Hinblick auf das Rechtsverhältnis zwischen der Genossenschaft und ihrem Mitglied, z.B. im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds aus der Genossenschaft, oder nur aus dem Gesichtspunkt der Genossenschaft, z.B. bei der Annahme des Plans/, und andererseits zwischen denen, deren Rechtsfolgerungen sich nach aussen richten. In den externen Angelegenheiten der Genossenschaft braucht man gewöhnlich die Mitwirkung eines anderen Subjekts, und zwar in erster Linie aufgrund eines vertraglichen Verhältnisses, dessen Gültigkeit manchmal den vorangehenden internen Akt der Genossenschaft voraussetzt /z.B. Beschluss der Genossenschaft über die Gründung eines gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmens/, aber diese können auch auf Grund von einem einseitigen Akt, im Rahmen der Kooperation der Genossenschaften entstehen.

Wenn aber die Rechtsangelegenheiten innerhalb der Genossenschaft untersucht werden, muss ein Unterschied

zwischen den bilateralen Rechtsangelegenheiten der Genossenschaft und dem Mitglied /z.B. über die Vereinbarung über die Voraussetzungen der Arbeit / und zwischen den von den Organen der Produktionsgenossenschaft erlassenen einseitigen Rechtsangelegenheiten gemacht werden, wobei die letzteren die Genossenschaft und ihre Mitglieder einseitig berechtigen oder verpflichten.

Die Angelegenheiten der Genossenschaften und ähnlicherweise die der anderen kollektiven Organe von LPG-en die einseitig sind, können als produktionsgenossenschaftliche Rechtsakten genannt werden.

Wenn die Übereinstimmung der Subjekte vom Gesichtspunkt der Entstehung, Veränderung oder Aufhebung irgendeines Rechtsverhältnisses notwendig ist, dann ist der einseitiger Akt nicht angebracht, ausgenommen den Fall, wenn ihn die Rechtsregel ausgesprochen genehmigt. Wenn z.B. keine Vereinbarung über die Arbeitsstelle des Mitglieds zustande kommt, wird diese durch einen einseitigen Akt der Genossenschaft bestimmt.

II.

Die Kriterien der weiteren Klassifizierung der produktionsgenossenschaftlichen Rechtsakten sind jene, durch die

- 1/ ein Rechtsverhältnis zwischen der Genossenschaft und ihrem Mitglied entsteht, sich verändert, oder sich aufhebt;
- 2/ die Genossenschaft als Ganzes, ihr Dasein, wirtschaftliche Organisation usw. betroffen sind. Das genossen-

schaftliche Mitgliedsverhältnis erscheint hier nur indirekt, also dadurch, dass die Mitglieder über diese Fragen selbständig entscheiden;

3/ die notwendige Voraussetzung zu den nach aussen gerichteten rechtlich relevanten Angelegenheiten entsteht. z.B. eine Genossenschaft kann nur in dem Fall mit der anderen eine Assoziation bilden, wenn diese der eigene Beschluss der Genossenschaft erlaubt.

In der ersten Gruppe, also dort, wo das Rechtsverhältnis zwischen der Genossenschaft und ihrem Mitglied zustande kommt, unterscheiden wir produktionsgenossenschaftliche, normative, individuelle, vereinzelte und Aufsichtsakten.

a/ Die produktionsgenossenschaftlichen, normativen Rechtsakten verpflichten oder berechtigen gegenüber die Produktionsgenossenschaft sämtliche Mitglieder, oder bestimmte Gruppen von ihnen, die durch allgemeine Gesichtspunkte festgelegt sind, in allen gleichen Fällen die in der Zukunft bei gewissen Rechtsfakten vorkommen können.

Diese normative Akte sind gewöhnlich in der Form von internen genossenschaftlichen Vorschriften ausgegeben /z.B. Rechtsstatut, Arbeitsordnung usw./. Sie können aber auch andere, einfache Beschlussformen haben.

Der normative Akt der Genossenschaft richtet sich auf die Realisation der Rechtsregel, der Geboten der höchsten Partei- und Staatsorgane und die internen Instruktionen des Ministeriums, aber auch auf die eigene Initiative der Genossenschaft möglich sind. Obwohl diese Akte keine Rechtsregel sind, sind sie doch rechtlich relevant

und enthalten Verhaltensregel von bindender Kraft, die durch den Staat erzwungen werden können.

Die Schaffung der normativen Akte gehört in die Rechtssphäre der höchsten Genossenschaftsorgane.

b/ Durch die einzelnen Akte werden die Rechtsregel oder der normative Akt der Genossenschaft realisiert, er wird auf den konkreten Fall verwendet. Das oberste Verwaltungsorgan der Genossenschaft, eventuell auch ein höheres Organ, wenn das in der Rechtsregel vorgeschrieben ist, treffen die Entscheidung über sie.

c/ Die massenhaften einzelnen Akte regeln eine bestimmte Angelegenheit für sämtliche Mitglieder oder für ihre Gruppen /z.B. Prämienverteilung/.

d/ Die Aufsichtsakte verändern oder setzen ausser Kraft die rechtswidrigen oder falschen Bestimmungen der Verwaltungsorgane, auf die Initiative eines Mitglieds oder der Genossenschaft /im letzteren Fall gegen das Interesse des Mitglieds/.

Diejenige produktionsgenossenschaftliche Rechtsakte, die sich auf die Ganzheit der Genossenschaft und ihren Wirtschaftsgang beziehen, bezeichnen wir als landwirtschaftliche produktionsgenossenschaftliche leitende Rechtsakte. Diese Akte können:

a/ solche sein, die die Basis des Daseins und der Organisation der Genossenschaft bilden. Diese können in den internen Vorschriften der Genossenschaft vorkommen /z.B. die Zusammensetzung der Organe/, aber es ist auch ein einmaliger Akt möglich /z.B. die Fusion/.

- b/ Wahlakte,
- c/ Planungs- und Wirtschaftsakte,
- d/ Kooperations- und Integrationsakte,
- e/ Kontrollakte

Die Leitakte sind einmalige, und zwar auch dann, wenn sie eine längere Wirkung haben. Eine scharfe Grenze gibt es aber nicht zwischen den normativen und einzelnen Akte bzw. den vorhergenannten. Die Wahl des Funktionärs ist z.B. ein Leitakt, aber gleichzeitig ist sie auch so eine die das genossenschaftliche Mitgliedschaftsverhältnis unmittelbar betreffen.

Die produktionsgenossenschaftlichen Rechtsakte können nach anderen Kriterien folgenderweise klassifiziert werden:

- a/ Akte mit Rechtsstatutencharakter oder ohne, davon abhängig, ob sie zur Satzung gehören oder nicht,
- b/ perfekte Akte und solche, die die nachträgliche Zusammenarbeit der führenden staatlichen Organe erfordern,
- c/ Rechte und Verpflichtungen unmittelbar vorschreibende Akte, oder solche, die nur für die Verwaltungsorgane Verordnungen beinhalten,
- d/ Akte, die die Rechte und Verpflichtungen für die Genossenschaften feststellen, und solche, die ausschliesslich den Willen der Genossenschaft in rechtlich relevanter Form ausdrücken /z.B. Beschluss über die Vereinigung/.
- e/ originale oder Aufsichtsakte.

Dr. Sándor ORBÁN
Dozent
Universität der Agrarwissenschaften
/Ungarn, Debrecen/

EINIGE ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN DER PRODUKTIONSGENOSSEN-
SCHAFTSDEMOKRATIE UND DEN EIGENTUMS- UND LEITUNGSVER-
HÄLTNISSE

In meinem Diskussionsbeitrag möchte ich mich mit einigen Gedanken den Vorträgen von Professoren Molnár und Seres anschliessen.

Zwei wesentliche Stellungnahmen von Professor Seres bewegen mich ums Wort zu bitten. Seine erste Feststellung: von den internen und externen Verhältnisse der Produktionsgenossenschaften spielen die äusseren Umstände eine determinierende Rolle; die andere: was für eine Rolle müssen die Produktionsgenossenschaften in der Hilfe der Produktion der Kleinwarenproduzierenden Wirtschaft spielen.

Ich muss vorausschicken, dass ich mit beiden seiner Feststellungen weit einverstanden bin, ich möchte nur seine Gedanken weiterentwickeln.

- Was die determinierende Rolle der äusseren Umstände über die internen Verhältnisse anbelangt, gilt dies in erster Linie für die wirtschaftliche Funktion der Produktionsgenossenschaften.

Das erscheint in der Begrenztheit der internen Regelung durch das wirtschaftliche Regelsystem und auf dem ganzen Gebiet der Wirtschaft. Das ist der Fall, obwohl es so scheint, als ob die Genossenschaften auf diesem Gebiet über eine bedeutende Selbständigkeit verfügten. Dieser Schein entspringt der Indirektheit unseres Wirtschaftslenkungssystems. Aber in unserer gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Lage wermitteln unsere Wirtschaftslenkung realisierenden Rechtsregelungen, die sog. Wirtschaftslenkungssysteme, die Bedürfnisse unserer Volkswirtschaft immer deutlicher. Unsere Rechtsregelung wird dadurch begründet und verständlich. Dennoch ist es eine Tatsache, dass die kognenten Verordnungen in den Rechtsregelungen unseres Wirtschaftslenkungssystems immer zahlreicher sind /z.B. für die Bestimmung des Minimums bei der Fondsbildung, für die Einkommensregelung und Entziehung usw./ Ein wesentlicher Teil der Rechtsregeln ist aber auch heute noch dispositiv, d.h. sie beinhalten eine Wahl zulassende Bestimmungen. Für diese ist charakteristisch, dass man zwischen Alternativen wählen kann, es besteht aber ein Wahlzwang der Produktionsgenossenschaft, d.h. die Verantwortung für die Wahl. Es muss noch einmal betont werden, dass die Begründetheit dieser Regelungstendenz nicht zu bezweifeln und nicht besonders erklärungsbedürftig ist, trotzdem stellt sich die Frage, ob die eventuelle Überspannung der Tendenz die Produktionsfreudigkeit der Produktionsgenossenschaften und die dynamische Weiterentwicklung ihrer erzielten Ergebnisse nicht gefährdet.

Die Rolle der Produktionsgenossenschaften, die sie in Bezug auf die Kleinwarenproduzierenden Wirtschaften spielen und spielen müssen, hat Professor Seres überzeugend erleuchtet. Ich möchte dazu - um es zu unterstützen - zwei Bemerkungen hinzufügen. Erstens: ihre Rolle ist nicht nur aus wirtschaftspolitischem Gesichtspunkt gerechtfertigt, und sie entspringt nicht dem zwingenden Wesen der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern sie ist auch in der Rechtsregel begründet. Absatz /1/, § 63. der Produktionsgenossenschaftsverordnungen bestimmt nämlich die Hauswirtschaft als Grundtätigkeit der Produktionsgenossenschaft, und die Anschaffung, Herstellung Erneuerung, Instandhaltung der auf ihrem Wirkungsgebiet anwesenden, die landwirtschaftlichen Bedürfnisse der Kleinproduzenten befriedigenden Materialien, Mittel, Einrichtungen. Ich bin einverstanden mit Professor Seres, dass die Kleinwirtschaften als integrierte Teile der grossbetrieblichen Landwirtschaft notwendig sind, ich muss aber hinzufügen, dass die Produktionsgenossenschaften unvermeidlich auch die Integrierten dieser Wirtschaften werden müssen. Ihre in dieser Richtung entfaltete Tätigkeit wird in der Praxis immer mehr ausgebreitet, reicht auch über die hinaus, die in der Rechtsregelung festgelegt sind. So ist z.B. ihre derartige Tätigkeit auf dem Gebiete der Organisation und der Verwaltung der Produktion allbekannt, und sie wird immer breiter, das ist aber auch bekannt, dass sie als Kommissionäre - im Auftrag von den dafür zuständigen Unternehmen - auch Aufkäufe erledigen. Alldas beweist, dass neben ihrer bisherigen

Funktionen, un Bezug auf die Hauswirtschaft und die sog. ausbelfenden Kleinbetriebswirtschaften, eine wirtschaftsorganisierende Funktion im Stadium der Verausbildung ist. Ich sehe die Bedingung der Weiterentwicklung auf diesem Gebiet darin, dass sie noch beteiligter gemacht werden, man bedarf im wesentlichen der Zusicherung der Interessengemeinschaft zwischen den Kleinbetriebswirtschaften und dem Grossbetrieb.

Professor Molnir hat in seinem Vortrag einen bedeutenden Raum derjenigen, die Fachliteratur beschäftigenden Frage gewidmet, auf welcher Weise die sich auch in der genossenschaftlichen Führung widerspiegelnde Dualität zur Geltung kommt: bildet sie eine Einheit oder trennt sie sich ab. Seiner Meinung nach entspricht das Führungssystem, das die auf der gegenseitigen Abhängigkeit beruhende körperschaftliche und individuelle Führung in Einheit legt, den genossenschaftlichen Eigenheiten, den Verhältnissen der sozialistischen Entwicklung und den Anforderungen des Demokratismus. Mit seiner Feststellung einverstanden und mich daran knüpfend möchte ich - aus dem Bereich der Grundfragen der genossenschaftlichen Führung - einen heute noch nicht genügend erörterten Fragenkomplex, nämlich die begrifflichen und inhaltlichen Fragen der Genossenschafts-, Betriebs- und Arbeitsdemokratie behandeln.

Auch die Verschmelzung, die Verbindung der Genossenschafts-, Betriebs- und Arbeitsdemokratie macht sich in den Genossenschaften der Verschmelzung und der einheitlichen Erscheinung der selbstverwaltenden und unternehmens-

artigen oder vereinfacht der körperschaftlichen und individuellen Führung ähnlich bemerkbar. Heutzutage werden diese Begriffe nach Geschmack und eigener Auffassung von einem jedem gebraucht. Der Gebrauch des Begriffs wird im beträchtlichen Masse dadurch beeinflusst, in welchem Wirtschaftszweig die gegebene Genossenschaft angehört, welchen Charakter ihre Tätigkeit trägt und inwiefern ist sie konzentriert, und zum Schluss, welche Organe der Genossenschaft als Träger der Demokratie betrachtet werden.

Nach den Erfahrungen vermischen sich die Begriffe, sie grenzen sich voneinander zumeist nicht ab. Auch der nach Wirtschaftszweigen unterschiedliche Gebrauch des Begriffs ist beachtenswert. In den landwirtschaftlichen Genossenschaften spricht man gewöhnlich über Genossenschaftsdemokratie, die im Hinblick auf die körperschaftlichen Organe der Träger der Demokratie ist. In den Industriegenossenschaften werden sowohl der Begriff der Genossenschaftsdemokratie als auch der der Betriebsdemokratie verwendet. Über Genossenschaftsdemokratie wird dann gesprochen, wenn man an die Selbstverwaltungsorganisationen und an die Mitgliedschaft denkt, über Betriebsdemokratie dann, wenn man auf die sich immer mehr konzentrierende industrielle Tätigkeit hinweist und als ihren Träger die Gewerkschaft betrachtet. In den Konsumgenossenschaften wird der Begriff der auf die Selbstverwaltung hinweisenden Genossenschaftsdemokratie schon weniger gebraucht, die Verwendung des Begriffs der Arbeitsdemokratie rückt in den Vordergrund, denn hier werden die Zerstreutheit der Genossenschaftseinheiten und die Doppeltqualifiziertheit ihrer Mitarbeiter /Mitglied und Angestellter/ berücksichtigt.

Hinsichtlich des Begriffgebrauchs begegnen wir zahlreichen Fragestellungen und noch mehreren Meinungsunterschieden. Einige werfen als Frage auf, wo sich die Grenze zwischen der Genossenschaftsdemokratie und der Arbeitsdemokratie befindet. Es gibt auch solchen Standpunkt, demnach es richtiger ist in den Konsumgenossenschaften über Arbeitsdemokratie zu sprechen, weil diese ein allgemeinerer Begriff ist als die Betriebsdemokratie, und die Genossenschaft bzw. ihre Abteilungen sind nicht als Betriebe zu betrachten. Nach diesem Standpunkt ist die Betriebsdemokratie für die industrielle Tätigkeit charakteristisch, und es ist schwer, sie in einen anderen Zweig zu übersetzen. Einer anderen Ansicht nach ist die Betriebsdemokratie nur auf solche Betriebsarbeiter zu beziehen, die in Angestelltenverhältnis stehen, ihr Träger kann also nur die Gewerkschaft sein. Demgegenüber erklären die Gewerkschafter, dass die Absonderung der Betriebsdemokratie - als Angestellten-demokratie - von der Genossenschafts-, als Mitgliedschaftsdemokratie auf Grund der Eigentümereigenschaft nicht annehmbar ist.

Ich habe nur deshalb auf das hingewiesen, weil ich die im Gebrauch der Begriffe erscheinenden Irrtüme, abweichende Standpunkte aufdecken und ihren Bedarf zur Klärung unterstreichen wollte. Dies ist über den theoretischen, prinzipiellen Bedarf hinaus auch für die Praxis ehestens notwendig, wenn wir den Anforderungen des Demokratismus nachkommen wollen, wenn wir uns die weitere Verschmelzung der körperschaftlichen und

individuellen Führung und die Weiterentwicklung der Teilnahme der Arbeitnehmer /Mitglieder und Angestellten/ in der Führung zum Ziele setzen

Auf dieser Stelle habe ich natürlich nicht die Absicht eine Erörterung und Erklärung des Themas zu unternehmen. Ich beschränke mich höchstens darauf einige Gedanken zur Erleuchtung beizutragen.

- Vor allem möchte ich betonen, dass man nicht der Absonderung oder der Abgrenzung der erwähnten geltenden Formen der Demokratie, oder eventuell ihrer Adaptation auf gewisse Genossenschaftszweige bedarf, sondern der inhaltlichen Klärung der Begriffe und der organisierten, bewussten und gemeinsamen Geltendmachung dieser Formen des Erfolgs der Demokratie.

- Auch das muss betont werden, dass bei den verschiedenen Formen der Demokratie die identischen Züge die dominierenden sind, und deshalb muss man von diesen ausgehen, und nicht den abweichenden Zügen, auch dann nicht, wenn die Erarbeitung dieser abweichenden Züge notwendig ist.

- Zum Schluss müssen wir als eine Tatsache anerkennen, dass die verschiedenen Formen der Demokratie in jedem Genossenschaftszweig mit unterschiedlicher Betonung erscheinen, und deshalb ist ihre Analyse je Genossenschaftszweig zweckmässig. Das Identische in den verschiedenen Formen der Demokratie ist ihr Ziel, nämlich das Einbeziehen der Arbeitnehmer in die Führung,

die Entscheidungen, die Interessiertheit, das Risiko und in die Verantwortung. Sämtliche Formen sind im Grunde genommen die Mittel zum Erreichen dieses grundsätzlichen Ziels. Die Unterschiede liegen darin, auf welcher Stufe, in welcher Funktion /als Staatsbürger oder Arbeitnehmer, darin als Mitglieder oder Angestellten / und auf welcher Weise /unmittelbar oder indirekt, durch Vertretung/ die Arbeitnehmer einbezogen werden.

Meine Gedanken möchte ich nur hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ausführen. Im Bezug auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften halte ich die Genossenschaftsdemokratie für das Grundprinzip der Funktion, ich betrachte sie als umfassend und determinierend, und ich fasse die Arbeitsdemokratie als ihr Teil auf. Ich bestreite nicht, dass auch der Gebrauch des Begriffes "Betriebsdemokratie seine Daseinsberechtigung haben kann /z.B. im Falle einer verhältnismässig autonomen, spezialisierten Einheit /, trotzdem halte ich den Gebrauch dieses Begriffs in den LPG-en für vermeidlich.

Beim Vergleich der Genossenschaftsdemokratie und der Arbeitsdemokratie, die im Rahmen der ersten zur Geltung kommt, sehe ich die bedeutenden Abweichungen in ihren Subjektenkreis, Inhalt, in ihrer Tendenz, ihrem Wirkungsmechanismus, ihrer Ebenen und in den Kozeptionen ihrer Träger.

Der Träger, der Subjektenkreis der Genossenschaftsdemokratie ist - wie allgemein bekannt - die Mitgliedschaft

der Genossenschaft, die ihre demokratischen Rechte durch die Generalversammlung und die hier gewählten körper-schaftlichen Vorstandsorgane ausübt. Die Gebiete, wo die Arbeitsdemokratie zur Geltung kommt, werden durch die arbeitsorganisatorischen Einheiten dargestellt, die die Gesamtheit der Werktätigen umfassen.

Die Genossenschafts-demokratie als umfassenderer Begriff erstreckt sich in ihrem Inhalt auf die ganze Funktion der Genossenschaft als wirtschaftlich-gesell-schaftliche Organisation, also auf sämtliche Bereiche des Eigentümer-, Organisations- und Werktätigenrechts-verhältnisses, während die Arbeitsdemokratie mit der Verrichtung der Arbeit verbunden ist und entscheidend in diesem Rahmen zur Geltung kommt.

Die Genossenschafts-demokratie erbaut sich, hin-sichtlich des Aufbaus des demokratischen Forum-systems, seiner Richtung, von unten nach oben, ihre Pfeiler, ihre Grundeinheiten bilden die Arbeitskollektiven, ihr Gipfel ist die Generalversammlung, und beide sind Foren der unmittelbaren Demokratie. Die Arbeitsdemokratie kommt verbunden mit der Unternehmenstätigkeit, von oben ge-lenkt und kontrolliert und im engeren Kreis zur Geltung, ihre Realisatoren sind die von den Selbstverwaltungs-organen in grossem Masse abhängigen Betriebsleiter.

Was den Wirkungsmechanismus betrifft, lassen sich die Selbstverwaltungsorgane auf die Initiative der ver-antwortlichen Beamten funktionieren, während der Erfolg der Arbeitsdemokratie im wesentlichen davon abhängt, in wiefern die Selbstverwaltungorgane und ihre erwählten

leiter das beanspruchen, stimulieren oder von den Betriebsleitern erzwingen. Sie hängt davon ab, ob diese die Beratung mit den Werktätigen direkt beanspruchen, nach ihrer Meinung fragen, ob sie ihre Verpflichtungen von der Information, der Beantwortung ihrer Bemerkungen und Fragen erfüllen.

Die Abweichung hinsichtlich der Ebene zwischen der Genossenschaftsdemokratie und der Arbeitsdemokratie, die einen Teil des ersten bildet, ist evident, sie bedarf keiner Erklärung. Im Falle der Arbeitskollektiven, die auf der Arbeitsorganisation erbaut sind und als Selbstverwaltungsorgan funktionieren, ist ein glücklicher Zusammenfall, dass die Selbstverwaltungs- oder Genossenschaftsdemokratie bzw. die Arbeitsdemokratie zusammen erscheinen und zur Geltung kommen. Sie kommt auch in der doppelten, d.h. Entscheidungs- und Interessenvertretungsfunktion der Arbeitskollektiven zum Ausdruck, die auch vom Professor László Nagy ausgeführt worden ist.

Die Abweichung in der Konzession der demokratischen Foren folgt notwendiger Weise aus ihrer Stellung innerhalb des Forumsystems. Heute ist z.B. die Befugnis der Arbeitskollektiven ausserordentlich eingeschränkt, sie sind nur zu Bemerkungen, Begutachtungen, Vorschläge und Initiativen berechtigt. Man kann aber erwarten, dass diese Befugnis parallel zu der Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Funktion und ihres Entscheidungsrechts sowohl in der Führung als auch auf dem Gebiete der Interessenvertretung umfassender sein wird.

Aus den herangeführten Fakten folgt, dass die Genossenschaftsdemokratie in den landwirtschaftlichen Genossenschaften den Begriff der Arbeitsdemokratie umfasst und voraussetzt, dies letztere ist die Verwirklichungsform der Genossenschaftsdemokratie. Die Übereinstimmung und gemeinsame Geltendmachung von diesen beiden ist eine grundsätzliche Aufgabe. Dies dient unbedingt der Weiterentwicklung der körperschaftlichen und individuellen Leitung, was bei den wechselhaften Bedürfnissen ein ununterbrochener Prozess ist.